

WICHTIGE FRAGEN

WAS SPORTLICH DERZEIT MÖGLICH IST

Seit Donnerstag, dem 13. Januar 2022, gilt die neue Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) des Landes Hessen. Sie enthält neue Regelungen, die auch den Sport betreffen. Lesen Sie hierzu auch die entsprechenden Auslegungshinweise.

Die wichtigsten Fragen zu den ab dem 13. Januar 2022 geltenden Regelungen haben wir in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nachfolgend beantwortet.

(Stand: 13. Januar 2022)

Welche Regeln gelten ab dem 13. Januar 2022 für den Freizeit- und Amateursport in Hessen?

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Auch der Betrieb der Vereins- und Versammlungsstätten ist möglich. Die Regelungen führen jedoch zu einer stärkeren Unterscheidung zwischen Sport im Freien und Sport in gedeckten Anlagen und wirkt sich auf die jeweiligen Gruppengrößen aus. Bei Veranstaltungen wird die Zahl der Teilnehmer stark reduziert. Paragraph 27 der Corona-Schutzverordnung enthält regionale Schutzmaßnahmen, die gelten, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz über 350 steigt. Die aktuelle Verordnung tritt am 13. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt aktuell mit Ablauf des 10. Februar 2022 außer Kraft..

In Sportstätten ist die Sportausübung grundsätzlich zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept nach § 5 der Verordnung vorliegt. Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

Zuschauer bis zur Obergrenze von maximal 250 sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können. Bei sämtlichen Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, besteht die Pflicht, eine Maske zu tragen. Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern herrscht ebenfalls eine Maskenpflicht. (siehe dazu auch Frage zu Sportveranstaltungen).

2G-Regelung für gedeckte Sportstätten

In gedeckten Sportstätten (Innenbereiche von Sportanlagen bzw. Hallen, auch Reithallen) dürfen nur Personen anwesend sein, die geimpft oder genesen sind (Geimpfte und Genesene mit Negativnachweis nach § 3 Absatz 1, Satz 1, Nummer 1 oder 2. Corona-Schutzverordnung), ausgenommen Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen.

ACHTUNG:

In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz über 350 liegt, gelten besondere Regeln. Dort gilt auch in ungedeckten Sportstätten die 2G-Regel (mit Ausnahme von Kindern unter 18), in gedeckten Sportstätten ist der Zutritt nur mit 2G und einem Test zulässig. Dabei gilt für den Einlass zu gedeckten Sportstätten, Einrichtungen und Sport-Veranstaltungen auch: Eine sogenannte Booster-Impfung oder Auffrischungsimpfung befreit den Bürger von dem verpflichtenden zusätzlichen Testnachweis, sollten Zugangsregeln nach dem Modell 2G-Plus gelten.

3G-Regelung für Beschäftigte

Für die Beschäftigten in Sportstätten – unabhängig ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich gilt der Negativnachweis der (auch ehrenamtlich) Beschäftigten nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet). Zu dieser Gruppe zählen etwa Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen. Auch ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt, sofern Ihre Anwesenheit in der Sportstätte aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Einschränkungen für Ungeimpfte beim Sporttreiben im öffentlichen Raum

Im öffentlichen Raum, also außerhalb von Sportstätten ergeben sich weitere Einschränkungen: Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen gestattet. Das heißt, an Wanderungen, Laufgruppen, Ausritten oder dem Fußballspiel in einem öffentlichen Park dürfen maximal zehn Personen teilnehmen.

Sporttreibende, die nicht geimpft oder genesen sind, sind im öffentlichen Raum zu besonderer Rücksichtnahme angehalten. Zudem unterliegen diese Personen weiteren Kontaktbeschränkungen: Aufenthalte im öffentlichen Raum sind sobald mindestens eine ungeimpfte Person dabei ist nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie mit maximal zwei Personen eines weiteren Haushaltes gestattet. Dies ist beim Sporttreiben im öffentlichen Raum unbedingt zu beachten, etwa bei Wanderungen, Nordic Walking, Läufen, Radtouren oder Rudern. Für geimpfte oder genesene Personen, Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen gelten diese Einschränkungen nicht.